



Lizenzbedingungen

Software „Tattoo Studio Manager“

Anlage 5 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Stand: 13.08.2026 · Version 1.0

Das Wichtigste in Kürze

Diese Übersicht dient der Orientierung. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der nachfolgende Vertragstext.

- Die Software läuft auf **deinem eigenen Server**. Wir betreiben nichts für dich und haben im Normalbetrieb keinen Zugriff auf deine Daten.
- Du erhältst für die Vertragsdauer das Recht, die Software in deinem Studio zu nutzen – mit allen Modulen, ohne Limits.
- **Eine Lizenz gilt für eine Website**. Mehrere Studios oder Standorte brauchen mehrere Lizenzen. Eine Testinstanz ist kostenfrei mit dabei.
- Der Programmcode baut auf WordPress auf und steht deshalb überwiegend unter der **GPL**. Diese Rechte behältst du dauerhaft, auch nach Vertragsende. Das sagen wir offen, statt etwas zu behaupten, das nicht durchsetzbar wäre.
- Unsere eigenen Programmteile, das **Fachwiki** und die **Vorlagen** gehören uns und sind an die Vertragsdauer gebunden.
- **Dokumente, die du deiner Kundschaft gegeben hast, darfst du dauerhaft behalten und vorlegen** – auch nach Vertragsende. Deine Aufbewahrungspflichten gehen vor.
- Wir entwickeln laufend weiter und liefern Sicherheitsupdates. Einen Anspruch auf eine bestimmte Funktion zu einem bestimmten Termin gibt es nicht.
- **Deine Daten gehören dir**. Wir erwerben daran keine Rechte und nutzen sie nicht – auch nicht für KI-Training.

Diese Lizenzbedingungen sind Anlage 5 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und werden gemeinsam mit diesen im Bestellprozess unter nico-eberhardt.de einbezogen.

§ 1 Was diese Lizenzbedingungen regeln

(1) Diese Lizenzbedingungen regeln, welche Rechte der Lizenznehmer an der Software und den mit ihr gelieferten Inhalten erhält und wie er sie nutzen darf.

(2) Alles Übrige – Leistungsumfang, Vergütung, Laufzeit, Kündigung, Mängelrechte, Haftung und Datenschutz – regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“). Diese Lizenzbedingungen treffen dazu keine eigenen Regelungen. Wo es zum Verständnis nötig ist, ist auf die betreffende Stelle der AGB verwiesen.

(3) Widersprechen sich beide Dokumente, gilt die Rangfolge nach § 1 Abs. 5 der AGB.

§ 2 Vertragspartner und Geltung

(1) Anbieter und Lizenzgeber ist Nico Eberhardt, Einzelunternehmen, Pfotenhauerstraße 65, 01307 Dresden, USt-IdNr. DE322494963.

(2) Lizenznehmer kann ausschließlich sein, wer den Vertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit schließt (§ 14 BGB). Das Angebot richtet sich an Tattoo- und Piercingstudios sowie vergleichbare gewerbliche Betriebe. An Verbraucherinnen und Verbraucher wird nicht geliefert.

(3) Diese Lizenzbedingungen werden im Bestellprozess unter nico-eberhardt.de einbezogen und sind dort vor Absenden der Bestellung abrufbar, speicherbar und druckbar. Werden sie zusätzlich bei der Installation angezeigt, dient das der Erinnerung; es begründet keine über den Bestellprozess hinausgehenden Pflichten.

§ 3 Gegenstand der Lizenz

(1) Gegenstand ist die Software „Tattoo Studio Manager“ – eine Studioverwaltung, die als WordPress-Erweiterung im System des Lizenznehmers läuft und dort unter einer eigenen Adresse mit eigenem Login bedient wird.

(2) Der Funktionsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Darstellungen auf software.tattoo, Screenshots, die Klick-Demo und Funktionsübersichten beschreiben das Produkt; sie begründen keine Garantie und keine Zusicherung von Eigenschaften, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform als solche bezeichnet sind.

(3) Die Lizenz umfasst sämtliche Module ohne Feature-Staffelung sowie eine unbegrenzte Zahl von Mitarbeitenden, Kundendatensätzen und Terminen.

(4) **Eine Lizenz gilt für genau eine Website.** Sie berechtigt zum Betrieb einer Produktivinstanz unter der bei Bestellung angegebenen Domain. Betreibt der Lizenznehmer mehrere Studios, Standorte oder Websites, ist für jede weitere Website eine eigene Lizenz erforderlich.

(5) Zusätzlich zur Produktivinstanz darf unter derselben Lizenz eine Test-, Staging- oder Entwicklungsinstanz betrieben werden, sofern sie nicht öffentlich zugänglich ist und nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb genutzt wird. Sie ist kostenfrei.

(6) Ein Wechsel der Domain sowie ein Serverumzug sind jederzeit und kostenfrei möglich (§ 10 Abs. 1). Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Produktivinstanzen unter einer Lizenz ist nicht gestattet.

§ 4 Betrieb im eigenen System – was das bedeutet

(1) Die Software wird ausschließlich zum Betrieb in einem vom Lizenznehmer selbst verantworteten WordPress-System bereitgestellt. Der Anbieter betreibt für den Lizenznehmer weder Server noch Datenbanken und stellt kein Hosting.

(2) Alle mit der Software verarbeiteten Daten verbleiben im System des Lizenznehmers. **Im Regelbetrieb hat der Anbieter darauf keinen Zugriff.** Eine Übertragung von Inhalts-, Kunden- oder Gesundheitsdaten an den Anbieter findet nicht statt.

(3) Übertragen werden ausschließlich bei Aktivierung und beim Abruf von Aktualisierungen: **Lizenzschlüssel, Domain und installierte Programmversion.** Diese Abfragen laufen nur im Administrationsbereich, nicht im öffentlich zugänglichen Bereich der Website (§ 6 Abs. 2 der AGB).

(4) Erfordert die Bearbeitung einer Supportanfrage im Einzelfall einen Zugriff auf Systeme des Lizenznehmers, erfolgt dieser nur auf dessen ausdrückliche Anforderung oder Freigabe und nur nach Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages (Anlage 3, § 18 Abs. 4 der AGB). Ohne diesen Vertrag findet kein Zugriff statt.

(5) Für Betrieb, Absicherung, Aktualisierung und Datensicherung des eigenen Systems ist der Lizenznehmer verantwortlich (§ 8 der AGB).

§ 5 Aufbau der Software

(1) Die Software besteht aus drei rechtlich zu unterscheidenden Bestandteilen:

- a) **Programmbestandteile unter Open-Source-Lizenz**, insbesondere unter der GNU General Public License (GPL). WordPress selbst steht unter der GPL; Erweiterungen, die WordPress-Funktionen nutzen, gelten regelmäßig als abgeleitete Werke.
- b) **Eigene Programmbestandteile des Anbieters**, die nicht unter einer Open-Source-Lizenz stehen.

c) **Inhalte, die keine Computerprogramme sind** – insbesondere die Artikel des Fachwikis, Dokument- und Aufklärungsvorlagen, Textbausteine, Hygieneplan-Vorlagen, Behördenvorlagen, Formulartexte, Grafiken, Body-Map-Darstellungen, PDF-Gestaltungsvorlagen und die Dokumentation.

(2) Welcher Bestandteil welcher Kategorie zuzuordnen ist, ergibt sich aus der Übersicht der Open-Source- und Drittkomponenten (Anlage 4) in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Enthält eine Programmdatei einen eigenen Lizenzhinweis, geht dieser für die betreffende Datei vor.

§ 6 Open-Source-Bestandteile – was konkret darunter fällt

(1) **WordPress selbst steht unter der GNU General Public License, Version 2 oder später (GPLv2+)**. Der Programmcode der Software greift auf Funktionen, Schnittstellen, Hooks und Datenstrukturen von WordPress zurück und gilt damit nach herrschender Auffassung als abgeleitetes Werk. Der Anbieter stellt den WordPress-abhängigen Programmcode der Software deshalb unter dieselbe Lizenz. **Das betrifft den weit überwiegenden Teil des Programmcodes** – nicht nur einzelne Randbestandteile.

(2) Darüber hinaus können Komponenten Dritter enthalten sein, insbesondere Programmbibliotheken, Schriften und Symbolsätze, die unter eigenen Open-Source-Lizenzen stehen. Diese sind mit Bezeichnung, Version und Lizenz in der Übersicht der Open-Source- und Drittkomponenten (Anlage 4) aufgeführt. Die zugehörigen Lizenztexte werden mit der Software ausgeliefert und sind zusätzlich unter <https://software.tattoo/lizenzhinweise/> abrufbar.

(3) Für die Bestandteile nach den Absätzen 1 und 2 gelten ausschließlich die Bedingungen der jeweiligen Open-Source-Lizenz. Diese Lizenzbedingungen begründen dafür **keine über die Open-Source-Lizenz hinausgehenden Beschränkungen** der Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung oder Weitergabe.

(4) Die Rechte aus der Open-Source-Lizenz bestehen unabhängig von diesem Vertrag und **auch nach dessen Ende fort**. Der Anbieter sagt dies ausdrücklich zu, statt Beschränkungen zu behaupten, die urheberrechtlich nicht durchsetzbar wären.

(5) Der Anbieter stellt auf Anfrage in Textform die nach der jeweiligen Open-Source-Lizenz geschuldeten Informationen und Quelltexte zur Verfügung.

(6) Nicht unter Absatz 1 fallen Bestandteile, die technisch und inhaltlich eigenständig sind und nicht auf WordPress-Funktionen aufbauen, sowie sämtliche Inhalte nach § 5 Abs. 1 lit. c. Für sie gelten § 7 und § 8.

(7) Gibt der Lizenznehmer Bestandteile nach den Absätzen 1 und 2 im Rahmen der Open-Source-Lizenz an Dritte weiter, gilt:

- a) Der Dritte erwirbt dadurch keine Ansprüche gegen den Anbieter – insbesondere keinen Anspruch auf Updates, Sicherheitsupdates, Support oder Aktivierung.
- b) Der Lizenzschlüssel darf nicht mitgegeben werden.
- c) Kennzeichen des Anbieters dürfen nicht mitgegeben oder weiterverwendet werden (§ 9).
- d) Bestandteile nach § 5 Abs. 1 lit. b und c dürfen nicht mitgegeben werden.

§ 7 Eigene Programmbestandteile des Anbieters

(1) An den Bestandteilen nach § 5 Abs. 1 lit. b erhält der Lizenznehmer für die Vertragsdauer ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, sie in den nach § 3 Abs. 4 und 5 lizenzierten Instanzen zu vervielfältigen, zu installieren und zu betreiben.

(2) Die Nutzung erfolgt für den eigenen Geschäftsbetrieb. Mitarbeitende, Gastkünstler, Auftragnehmer und beauftragte Dienstleister – insbesondere Webmaster und technische Betreuung – dürfen die Software im Rahmen ihrer Aufgaben nutzen. Der Lizenznehmer bleibt für die Einhaltung dieser Bedingungen verantwortlich.

(3) Nicht gestattet ist es, diese Bestandteile

- a) an Dritte weiterzugeben, zu veräußern, zu vermieten, zu verleihen oder unterzulizenzieren;
- b) Dritten als Dienstleistung bereitzustellen, insbesondere im Rahmen eines eigenen Hosting- oder Software-as-a-Service-Angebots für fremde Studios;

c) in ein eigenes oder fremdes Produkt zu integrieren, das an Dritte abgegeben wird.

(4) Der Lizenznehmer darf diese Bestandteile für den eigenen Gebrauch anpassen und verändern. Für Störungen, die darauf zurückgehen, entfallen Mängelrechte und Support (§ 15 Abs. 6 lit. b und § 14 Abs. 4 lit. c der AGB). Veränderte Fassungen unterliegen denselben Beschränkungen nach Absatz 3.

(5) Die Überlassung erfolgt zeitlich befristet für die Vertragsdauer gegen laufendes Entgelt. Eine Erschöpfung des Verbreitungsrechts tritt dadurch nicht ein.

(6) Alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte verbleiben beim Anbieter.

§ 8 Fachwiki, Vorlagen und weitere Inhalte

(1) Die Bestandteile nach § 5 Abs. 1 lit. c sind keine Computerprogramme, sondern urheberrechtlich geschützte Sprach-, Darstellungs- und Datenbankwerke. Das Fachwiki stellt zudem eine Datenbank im Sinne der §§ 87a ff. UrhG dar; das Datenbankherstellerrecht steht dem Anbieter zu. Diese Bestandteile unterliegen nicht der Open-Source-Lizenz nach § 6.

(2) Der Lizenznehmer erhält für die Vertragsdauer ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, diese Inhalte im eigenen Geschäftsbetrieb zu nutzen. Das umfasst insbesondere:

- a) Anzeigen, Ausdrucken und interne Weitergabe im eigenen Betrieb, einschließlich der Einarbeitung von Mitarbeitenden und Gastkünstlern;
- b) Anpassen von Vorlagen, Aufklärungs- und Einwilligungstexten, Hygieneplänen und Textbausteinen an die eigenen Verhältnisse;
- c) Verwenden angepasster Dokumente gegenüber der eigenen Kundschaft, einschließlich der Aushändigung;
- d) Vorlegen gegenüber Behörden, Prüfstellen, Berufsgenossenschaften und Versicherungen im Rahmen der eigenen Nachweisführung.

(3) Nicht gestattet ist es,

- a) diese Inhalte ganz oder in wesentlichen Teilen zu veröffentlichen, öffentlich zugänglich zu machen oder an Dritte außerhalb des eigenen Betriebs weiterzugeben, soweit nicht von Absatz 2 lit. c und d gedeckt;
- b) systematisch oder wiederholt unwesentliche Teile der Datenbank zu entnehmen, wenn dies einer normalen Auswertung zuwiderläuft oder die berechtigten Interessen des Anbieters unzumutbar beeinträchtigt (§ 87b Abs. 1 Satz 2 UrhG);
- c) diese Inhalte für ein eigenes oder fremdes Angebot zu verwenden, das mit der Software in Wettbewerb steht;
- d) diese Inhalte für das Training oder die Entwicklung von Systemen der künstlichen Intelligenz zu verwenden oder Dritten hierzu zugänglich zu machen. Der Anbieter behält sich die Nutzung zum Text- und Data-Mining nach § 44b Abs. 3 UrhG ausdrücklich vor.

(4) **Dokumente bleiben dauerhaft nutzbar.** Dokumente, die der Lizenznehmer während der Vertragslaufzeit aus Vorlagen erzeugt und gegenüber seiner Kundschaft oder gegenüber Behörden verwendet hat – insbesondere Aufklärungen, Einwilligungen, Anamnesebögen, Akte-PDF und Hygienedokumentation – darf er auch nach Vertragsende unbefristet aufbewahren, verwenden und vorlegen. Der Anbieter verzichtet insoweit auf die Geltendmachung von Rechten. Für die Vorlagen selbst gilt Absatz 3 unverändert.

(5) Inhalte, Vorlagen und Wiki-Artikel sind allgemeine Informationen. Sie ersetzen keine Rechts-, Steuer-, Medizin- oder Hygieneberatung und keine Prüfung des Einzelfalls (§ 4 Abs. 3 der AGB).

§ 9 Kennzeichen des Anbieters

(1) Bezeichnungen, Logos, Wort- und Bildmarken sowie sonstige Kennzeichen des Anbieters und der Software sind nicht Gegenstand der Rechteeinräumung nach §§ 6 bis 8.

(2) In der Software vorhandene Kennzeichen und Urheberrechtsvermerke dürfen unverändert bestehen bleiben. Eine darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere für eigene Angebote, für Werbung oder gegenüber Dritten, bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform.

(3) Der Lizenznehmer darf gegenüber seiner Kundschaft und in seinem Geschäftsbetrieb darauf hinweisen, dass er die Software einsetzt.

§ 10 Lizenzschlüssel, Aktivierung und Domain

(1) Die Lizenz ist an die bei Bestellung angegebene Domain gebunden. Bei Domainwechsel, Serverumzug oder Einrichtung einer zulässigen Testinstanz teilt der Lizenznehmer dies mit oder nimmt die Änderung in der Lizenzverwaltung selbst vor. Ein Wechsel ist kostenfrei.

(2) Die Domainbindung dient der Zuordnung der vertraglich geschuldeten Service- und Pflegeleistungen. Sie ist **keine technische Schutzmaßnahme** zum Schutz eines Computerprogramms und beschränkt die Rechte nach §§ 6 bis 8 nicht.

(3) Der Lizenzschlüssel ist vertrauliche Information. Er darf nicht veröffentlicht, weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Verdacht auf Missbrauch ist der Anbieter unverzüglich zu informieren.

(4) Der Lizenznehmer umgeht oder deaktiviert den Aktivierungsmechanismus nicht zu dem Zweck, Instanzen über die lizenzierte Anzahl hinaus zu betreiben oder Service- und Pflegeleistungen ohne vertragliche Grundlage in Anspruch zu nehmen. Maßnahmen, die nach § 6 Abs. 3 an Open-Source-Bestandteilen zulässig sind, bleiben unberührt.

(5) Ist der Lizenzserver vorübergehend nicht erreichbar, bleibt die Software funktionsfähig (§ 6 Abs. 5 der AGB).

§ 11 Updates, Sicherheitsupdates und Weiterentwicklung

(1) Während der Vertragslaufzeit sind alle Aktualisierungen im Preis enthalten. Sie werden über den eingebauten Aktualisierungsmechanismus bereitgestellt.

(2) **Sicherheitsupdates.** Der Anbieter stellt Sicherheitsupdates während des Supportzeitraums unentgeltlich bereit und macht sie nicht von der Buchung zusätzlicher entgeltlicher Leistungen abhängig. Der Supportzeitraum beträgt **fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Hauptversion, mindestens jedoch für die Dauer des Vertrages**. Über Sicherheitsupdates mit hoher Dringlichkeit informiert der Anbieter zusätzlich an die vom Lizenznehmer benannte E-Mail-Adresse (§ 8 Abs. 5 der AGB).

(3) **Weiterentwicklung.** Der Anbieter entwickelt die Software laufend weiter und passt sie an den technischen Fortschritt und an geänderte rechtliche Anforderungen an. Ein Anspruch auf die Entwicklung einer bestimmten Funktion, auf einen bestimmten Bereitstellungstermin oder auf eine bestimmte Anzahl von Aktualisierungen besteht nicht. Unberührt bleibt die Pflicht, die Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten (§ 13 Abs. 1 der AGB).

(4) Führt eine Änderung zum Wegfall einer in Anlage 1 beschriebenen wesentlichen Funktion, wird dies mit Vorlauf angekündigt; der Lizenznehmer kann in diesem Fall außerordentlich kündigen (§ 3 Abs. 5 der AGB).

(5) Der Lizenznehmer spielt bereitgestellte Sicherheitsupdates zeitnah ein. Unterbleibt dies, entfallen für Störungen und Schäden, die durch das Update vermieden worden wären, Mängelrechte und Ansprüche (§ 13 Abs. 7 der AGB).

(6) **Support.** Support wird zu den in Deutschland üblichen Bürozeiten geleistet, das heißt montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des Anbieters. Anfragen außerhalb dieser Zeiten werden am nächsten Werktag bearbeitet. Umfang und Grenzen des Supports ergeben sich aus § 14 der AGB.

(7) Der Anbieter unterhält ein Verfahren zur Entgegennahme von Schwachstellenmeldungen. Meldungen zu Sicherheitslücken können jederzeit an hallo@software.tattoo gerichtet werden. Der Anbieter bestätigt den Eingang und informiert die Lizenznehmer, sobald ein Update bereitsteht.

§ 12 Vorschläge und Rückmeldungen des Lizenznehmers

(1) Der Anbieter entwickelt die Software gemeinsam mit Studios weiter und greift Vorschläge aus der Praxis auf. Übermittelt der Lizenznehmer Fehlermeldungen, Verbesserungsvorschläge oder Funktionswünsche, räumt er dem Anbieter daran ein einfaches, unentgeltliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht zur Nutzung für die Weiterentwicklung der Software ein.

(2) Ob und wann ein Vorschlag umgesetzt wird, entscheidet der Anbieter. Ein Anspruch auf Umsetzung, auf Vergütung, auf Beteiligung oder auf Nennung besteht nicht. Umgesetzte Funktionen stehen allen Lizenznehmern zur Verfügung.

(3) Absatz 1 begründet keine Verpflichtung, Rückmeldungen zu geben.

(4) Absatz 1 erfasst keine Geschäftsgeheimnisse des Lizenznehmers. Mit Rückmeldungen werden keine personenbezogenen Daten der Kundschaft übermittelt; wird zur Nachvollziehung Datenmaterial benötigt, gilt § 4 Abs. 4 dieser Bedingungen.

§ 13 Daten und Inhalte des Lizenznehmers

(1) An den Daten, die der Lizenznehmer mit der Software erfasst und verarbeitet, sowie an den von ihm erstellten Inhalten, Texten, Motiven, Bildern und Dokumenten erwirbt der Anbieter **keine Rechte**.

(2) Der Anbieter wertet diese Daten nicht aus – weder zu statistischen Zwecken, noch zur Produktverbesserung, noch zum Training von Systemen der künstlichen Intelligenz, noch zu Werbezwecken.

(3) Erlangt der Anbieter im Rahmen eines Supportzugriffs nach § 4 Abs. 4 Kenntnis von solchen Daten, gelten der Auftragsverarbeitungsvertrag (Anlage 3) und die Vertraulichkeitsregelung des § 19 der AGB.

(4) Der Lizenznehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die mit der Software durchgeführten Verarbeitungen (§ 18 Abs. 2 und 3 der AGB).

§ 14 Zwingende gesetzliche Rechte

(1) Die Befugnisse des Lizenznehmers nach den §§ 69d und 69e UrhG bleiben unberührt. Insbesondere darf ihm nicht untersagt werden,

- a) eine Sicherungskopie zu erstellen, soweit sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist (§ 69d Abs. 2 UrhG);
- b) das Funktionieren der Software zu beobachten, zu untersuchen und zu testen, um die zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln (§ 69d Abs. 3 UrhG);
- c) unter den Voraussetzungen des § 69e UrhG zu dekompileieren.

(2) Vertragliche Bestimmungen, die dem widersprechen, sind nach § 69g Abs. 2 UrhG nichtig. Diese Lizenzbedingungen sind so auszulegen, dass sie diesen Befugnissen nicht entgegenstehen.

(3) Die Befugnis zur Fehlerberichtigung nach § 69d Abs. 1 UrhG bleibt im Rahmen des § 7 Abs. 4 unberührt.

§ 15 Was nicht Gegenstand der Lizenz ist

(1) **Keine Zertifizierung.** Die Software unterstützt bei Dokumentation und Nachweisführung. Sie ersetzt keine behördliche Prüfung und begründet keine Zertifizierung, Zulassung oder Konformitätsbestätigung. Der Anbieter schuldet nicht, dass Behörden, Prüfstellen, Berufsgenossenschaften oder Versicherungen die erstellten Unterlagen anerkennen.

(2) **Technische Normen.** Soweit fachliche Inhalte an technischen Normen orientiert sind, ist der jeweilige Normtext nicht Bestandteil der Software und wird nicht mitgeliefert. Aus der Orientierung an einer Norm folgt keine Aussage über eine Zertifizierung oder Normkonformität des Lizenznehmers oder seines Betriebs.

(3) **Elektronische Signatur – wirksam und dokumentiert.** Die mit der Software erzeugten Unterschriften sind elektronische Signaturen im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-VO). Nach Art. 25 Abs. 1 eIDAS-VO darf ihnen die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegen. Sie sind damit **wirksam und vor Gericht verwertbar**. Da die für Studios typischen Dokumente – insbesondere Aufklärung, Anamnese, Einwilligung nach Art. 7 DSGVO, Bildrechte und Nachsorge – gesetzlich keiner Form bedürfen, ist die elektronische Unterschrift hierfür uneingeschränkt geeignet.

(4) Solche Signaturen unterliegen der freien Beweiswürdigung durch das Gericht (§ 286 ZPO). Maßgeblich ist deshalb die Qualität der Dokumentation. Die Software erzeugt zu jeder Unterschrift einen vollständigen Nachweis mit Zeitpunkt, IP-Adresse, Namen und Rolle der unterzeichnenden Person sowie einer SHA-256-Prüfsumme über das gesamte Dokument, durch die jede spätere Änderung erkennbar wird.

(5) Nicht erfüllt wird allein die **gesetzliche Schriftform** nach § 126 BGB. Diese kann elektronisch nur durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 126a BGB ersetzt werden, die den Einsatz eines qualifizierten

Vertrauensdiensteanbieters voraussetzt und nicht Bestandteil der Software ist. Für die in Absatz 3 genannten Studiodokumente ist die Schriftform gesetzlich nicht vorgeschrieben. Ob in einem konkreten, davon abweichenden Anwendungsfall die Schriftform gilt, beurteilt der Lizenznehmer.

(6) Keine Beratung. Vorlagen, Muster- und Formulartexte sowie Wiki-Inhalte ersetzen keine Rechts-, Steuer-, Medizin- oder Hygieneberatung. Die Prüfung und Anpassung an die eigenen Verhältnisse und an das jeweils geltende Landesrecht obliegt dem Lizenznehmer.

(7) Berufs- und gewerberechtliche Pflichten. Die Einhaltung der für den Betrieb geltenden Vorschriften – insbesondere Hygiene-, Gewerbe- und Jugendschutzrecht sowie die Voraussetzungen für Behandlungen Minderjähriger – liegt allein beim Lizenznehmer. Voreinstellungen und Sperren der Software entbinden nicht von der eigenen Prüfung.

(8) Datenschutzrechtliche Verantwortung. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen, die Wahl der Rechtsgrundlage, die Erfüllung der Informationspflichten, die Festlegung von Löschfristen und die Einhaltung von Aufbewahrungspflichten liegen beim Lizenznehmer (§ 4 Abs. 5 der AGB).

§ 16 Verstöße

(1) Bei Verstößen gegen §§ 7 bis 10 gilt § 20 der AGB. Der Anbieter kann abmahnen, die Aktivierung aussetzen, für unlizenzierte Instanzen die Vergütung nachfordern und bei wiederholten Verstößen trotz Abmahnung außerordentlich kündigen.

(2) Verstöße gegen § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 9 berechtigen zusätzlich zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verletzung von Urheber-, Datenbank- und Kennzeichenrechten.

(3) Ein Verhalten, das durch die Open-Source-Lizenz nach § 6 gedeckt ist, stellt keinen Verstoß dar.

§ 17 Nach Vertragsende

(1) Mit Vertragsende entfallen Aktivierung, Updates, Sicherheitsupdates und Support.

(2) Die Rechte aus den Open-Source-Lizenzen nach § 6 bleiben unberührt. Ab Vertragsende ist der Lizenznehmer jedoch verpflichtet,

- a) die Kennzeichen des Anbieters nicht mehr zu verwenden (§ 9),
- b) die Bestandteile nach § 5 Abs. 1 lit. b und c zu entfernen oder deren Nutzung einzustellen,
- c) den Lizenzschlüssel nicht weiter zu verwenden.

(3) § 8 Abs. 4 bleibt unberührt: Bereits erzeugte und verwendete Dokumente darf der Lizenznehmer dauerhaft behalten und vorlegen.

(4) Die im System des Lizenznehmers gespeicherten Daten verbleiben vollständig bei ihm. Ein Datenexport durch den Anbieter ist nicht erforderlich und wird nicht geschuldet.

(5) Der Anbieter weist darauf hin, dass der Weiterbetrieb ohne Sicherheitsupdates ein erhebliches Risiko darstellt, insbesondere weil besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO verarbeitet werden. Dieses Risiko trägt der Lizenznehmer nach Vertragsende allein.

§ 18 Wenn das Produkt eingestellt wird

(1) Stellt der Anbieter Entwicklung und Vertrieb der Software dauerhaft und vollständig ein, veröffentlicht er eine abschließende Fassung ohne Aktivierungsprüfung und stellt sie den zu diesem Zeitpunkt aktiven Lizenznehmern zur Verfügung.

(2) Er räumt diesen zugleich ein einfaches, unentgeltliches und zeitlich unbeschränktes Recht ein, die Bestandteile nach § 5 Abs. 1 lit. b und c im eigenen Geschäftsbetrieb weiter zu nutzen. § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 gelten fort.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nur bei vollständiger Einstellung des Produkts – nicht bei Beendigung einzelner Verträge, nicht bei Einstellung einzelner Funktionen und nicht bei Wechsel auf ein Nachfolgeprodukt, für das ein Übergang angeboten wird.

(4) Im Fall der Insolvenz kann die Zusage nach Absatz 1 von den Befugnissen des Insolvenzverwalters abhängen. Unabhängig davon berechtigt die Open-Source-Lizenz nach § 6 dazu, die betreffenden Bestandteile selbst anzupassen.

§ 19 Rechte Dritter

Macht ein Dritter Schutzrechte an der Software geltend, gilt § 17 der AGB. Der Anbieter führt in diesem Fall die Auseinandersetzung und beschafft die erforderlichen Rechte oder ändert die Software entsprechend.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Für Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Form und Abtretung gilt § 24 der AGB. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts; Gerichtsstand ist Dresden nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 der AGB.

(2) Für Änderungen dieser Lizenzbedingungen gilt § 23 der AGB. Eine Änderung, die die nach §§ 6 bis 8 eingeräumten Rechte für bereits überlassene Fassungen der Software nachträglich einschränkt, ist darüber nicht möglich.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Nico Eberhardt · Pfotenhauerstraße 65 · 01307 Dresden
hallo@software.tattoo · +49 351 31409830 · USt-IdNr. DE322494963
software.tattoo · nico-eberhardt.de